



Thüringer Oberlandesgericht • Postfach 100 138 • 07701 Jena

Frau  
Marion Puschendorf  
Rosenweg 6a  
07586 Bad Köstritz

**Aktenzeichen: 1 OLG 121 SsRs 136/14**

Durchwahl: 03641 307-305/-304

Datum: 15.10.2015

In dem Bußgeldverfahren gegen  
Marion Petra **Puschendorf**

Sehr geehrte Frau Puschendorf,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 14.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

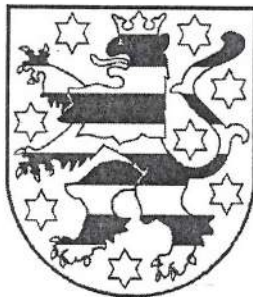
Liebmann, Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 OLG 121 SsRs 136/14

475 Js 24742/14 6 OWi Amtsgericht Gera



## Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Marion Petra **Puschendorf**,  
geboren am 11.02.1957 in Jena, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
wohnhaft: Rosenweg 6a, 07586 Bad Köstritz

Verteidiger:

Rechtsanwalt Rico **Schumann**, Lindenstraße 24, 18465 Tribsees, Gz.: 0794S14 S

hat auf den Antrag der Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Gera vom 28.08.2014 zuzulassen,

der Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zoller

als Einzelrichter am 14.10.2015

**b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird auf Kosten der Betroffenen verworfen.

## Gründe:

In dem angefochtenen Urteil ist eine Geldbuße von nicht mehr als 100,- € (50,- €) festgesetzt worden. Nach § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 1 OWiG darf daher die Rechtsbeschwerde nur zugelassen werden, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Urteils zur Fortbildung des materiellen Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Wie in der Stellungnahme der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Antragschrift vom 28.11.2014 zutreffend ausgeführt, liegt ein solcher Fall hier nicht vor.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird daher nach § 80 Abs. 4 Sätze 1 und 3 OWiG verworfen. Damit gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen (§ 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 4 OWiG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

gez.

Zoller  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt  
Jena, 15.10.2015



Liebmann, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle